



**Deutscher
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 0 30 - 2 09 13 94 -0
Fax: 0 30 - 2 09 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Referat KM 5

- nur per E-Mail: km5@bmi.bund.de -

Berlin, den 8. Februar 2019

FvM

3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Az. BMI: KM5/53100/69#2

Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V.

Sehr geehrter Herr Schnauber,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir bedauern jedoch die kurze Fristsetzung, die (trotz der gewährten Verlängerung um eine Woche) nicht für eine vollständige Prüfung vieler Einzelheiten des Entwurfs ausreicht. Wir behalten uns daher eine ergänzende Stellungnahme vor.

1. Wir begrüßen das Ansinnen der Bundesregierung, bei der Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht über das zwingend erforderliche Maß hinauszugehen. Wir halten aber diese Spielräume für an einigen Stellen nicht genutzt oder Bestimmungen der Richtlinie für in einer Weise umgesetzt, die strengere Anforderungen aufstellt, als nach der Richtlinie erforderlich. Angesichts der fehlenden Eignung vieler Bestimmungen der Richtlinie, zu einer Verbesserung der Sicherheitslage beizutragen und insbesondere kriminelle und terroristische Akte zu verhindern, halten wir dies für kontraproduktiv.

Bank: Berliner Bank
IBAN: DE 15 10 07 08
48 05 13 67 42 00
BIC: DEUTDE33
USt-Id: DE 122123957

Im Einzelnen verweisen wir hierzu (zur Vermeidung von Wiederholungen) auf die Stellungnahme des Forum Waffenrecht, die wir uns zu Eigen machen. An der Stellungnahme des FWR, dessen Mitglied der DJV ist, haben wir ebenfalls mitgearbeitet.

2. Ausdrücklich begrüßen möchten wir jedoch die Einführung des neuen Abs. 3a in § 13 WaffG.

Ergänzend schlagen wir außerdem vor – klarstellend - in § 13 Abs. 6 WaffG auch Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten ausdrücklich aufzunehmen. Sofern diese nicht schon unter die Jagdausübung fallen (wie bei Arten, die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegen, etwa dem Waschbären in fünfzehn Bundesländern) oder zum Jagdschutz gehören (wie bei Arten, die eine Bedrohung für das Wild darstellen und naturschutzrechtlich nicht besonders geschützt sind) ist schon keine Ergänzung erforderlich. Diese Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich von § 13 Abs. 6 S. 1 WaffG. Allerdings sieht der mit Gesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 (BGBl. 2017 I, S. 3370) eingeführte § 28a BJagdG noch weitergehende Maßnahmen der Jagdausübungsberechtigten vor, die in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 6 S. 2 WaffG fallen, auch wenn es sich nicht notwendigerweise um eine „naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung“ handelt. Auch schon vor Erlass der VO (EU) 1143/2014 zu Maßnahmen gegen gebietsfremde invasive Arten wurde die Schusswaffenanwendung durch zur Jagd befugte Personen für zulässig gehalten (vgl. z.B. Gemeinsamer Erlass des Innenministeriums und des Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums NRW - Bekämpfung von Bisam und Nutria / Vollzug des Waffengesetzes - vom 15.10.2008, Az. IM: 43 – 57.06.45, Az. MUNLV: 74.10.00.01). Durch die Regelungen der VO (EU) 1143/2014 und die Umsetzung in § 28a BJagdG wird dieses Vorgehen auf eine bessere rechtliche Grundlage gestellt. Darüber hinaus halten wir eine diesbezügliche waffenrechtliche Klarstellung in § 13 Abs. 6 WaffG für sinnvoll.

3. Wir möchten schließlich darauf hinweisen, dass der Entwurf in vielen Punkten über eine „Eins zu Eins“-Umsetzung (unter Ausnutzung der eingeräumten Spielräume) der Richtlinie hinausgeht. Dies wird insbesondere aus den folgenden Punkten deutlich:

- Die Änderung der Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 WaffG (Art. 1 Nr. 3). Sofern es bei dieser Änderung bleibt, sollte zumindest klargestellt werden, dass bei Jagdscheininhabern die Überprüfung des Bedürfnisses schon wegen § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG entbehrlich ist.
- Die Regelung zum Altbesitz von Magazinen in § 58 Abs. 17 WaffG n.F. (Art. 1 Nr. 29 b).

Bezüglich der Einzelheiten zu diesen beiden und vielen weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme des Forum Waffenrecht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

Friedrich von Massow

Justitiar